

DAS NEUE AKTIENRECHT – EIN AUSBLICK AUF DIE PRAXIS

Dr. Alexander Vogel, LL.M.



AGENDA

1. Einführung und Überblick
2. Änderungen betreffend die GV
3. Änderungen betreffend den VR
4. Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten
5. Aktiennennkapital in Fremdwährung
6. Kapitalbezogene Änderungen
7. Sanierung
8. Überführung VegüV
9. Inkrafttreten und Übergangsrecht

1. Einführung und Überblick

Ziele und Geschichte der Aktienrechtsrevision vom 19.6.2020

- Ziele gemäss Bundesrat:
 - Überführung VegüV betreffend börsenkotierte AG in Bundesgesetze
 - Verbesserung Corporate Governance, auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften
 - Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen
 - Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht
 - Transparenz bei wirtschaftlich bedeutenden, in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen
- 1. Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2007
- Inkrafttreten
 - 01.01.2021:
 - Geschlechterrichtwerte (revOR 734f)
 - Transparenzregeln (betreffend Zahlungen an staatliche Stellen) für rohstofffördernde Unternehmen (revOR 964a ff.)
 - voraussichtlich 2023: Übrige Bestimmungen

Grundzüge der Aktienrechtsrevision vom 19.06.2020

- Stärkere/Klarere Differenzierung zwischen privaten und börsenkotierten AG (im OR):
 - (noch) keine klare/kategorische Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher Bedeutung; etwa Verwerfung Verzicht auf Beurkundungszwang bei «einfachen Verhältnissen»
- Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen
- Technische Modernisierung
- Ausbau Aktionärsrechte
- Sanierung: Schaffung von Anreizen, dass Unternehmen frühzeitig, wenn möglich schon vor der Eröffnung eines formellen Nachlassverfahrens, die notwendigen Sanierungsmassnahmen treffen. Dabei wird der Liquidität eine grössere Bedeutung zugemessen und das Aktienrecht besser auf das Nachlassverfahren abgestimmt
- Betroffen ist nicht nur AG, sondern insb. auch GmbH und Genossenschaft, auch Verein und Stiftung (etwa re Sanierung)

2. Änderungen betreffend die GV

Änderungen betreffend die GV (I)

- GV als «Versammlung»
 - Tagungsort:
 - Grundsatz: Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der GV in unsachlicher Weise erschwert werden (Art. 701a Abs. 2 revOR)
 - Verschiedene Tagungsorte gleichzeitig zulässig (Art. 701a Abs. 3 revOR):
 - Voten müssen unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden

Änderungen betreffend die GV (II)

- GV als «Versammlung»
 - Tagungsort:
 - Ausländischer Tagungsort zulässig (Art. 701b Abs. 1 revOR):
 - Statutarische Grundlage
 - Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - » bei börsenkotierter AG: immer
 - » bei nicht-börsenkotierter AG: Verzicht durch alle Aktionäre möglich
 - Ohne Tagungsort zulässig: virtuelle GV (Art. 701d revOR)
 - Statutarische Grundlage
 - Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - » bei börsenkotierter AG: immer
 - » bei nicht-börsenkotierter AG: Verzicht durch Aktionäre mit qualifiziertem Quorum von Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 revOR, sofern Statuten dies vorsehen

Änderungen betreffend die GV (III)

- GV als «Versammlung»
 - Elektronische Ausübung von Aktionärsrechten: direct voting oder sog. virtuelle GV zulässig (Art. 701c ff. revOR):
 - Zur (i) statutarischen Grundlage und (ii) Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters s. vorstehend
 - VR muss sicherstellen, dass:
 - die Identität der Teilnehmer feststeht
 - die Voten in der GV unmittelbar übertragen werden
 - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
 - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann

Änderungen betreffend die GV (VII)

- GV auf dem «Schrift»weg («Zirkular»weg; Art. 701 Abs. 3 revOR):
 - GV auf schriftlichem Weg zulässig
 - Ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften
 - Entweder auf Papier oder in elektronischer Form
 - Sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt

3. Änderungen betreffend den VR

Änderungen betreffend den VR (I)

- Amtsdauer VR bei börsenkotierter AG endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten oGV (Art. 710 Abs. 1 revOR)
- Wahl bei nicht-börsenkotierter AG (Art. 710 Abs. 2 revOR): Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der GV ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an

Änderungen betreffend den VR (II)

- Sitzung:
 - Sitzung mit Tagungsort (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 1 revOR) oder (virtuelle Sitzung) ohne Tagungsort (Art. 701c ff. revOR sinngemäss i.V.m. Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 revOR)
 - Elektronische Teilnahme an Sitzung: direct voting oder sog. virtuelle Sitzung (Art. 701c ff. revOR sinngemäss i.V.m. Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 revOR)

Änderungen betreffend den VR (III)

- Auf dem «Schrift»weg («Zirkular»weg; Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 revOR):
 - Beschlüsse auf schriftlichem Weg zulässig
 - Entweder auf Papier oder in elektronischer Form
 - Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt
 - Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des VR

Änderungen betreffend den VR (IV)

- Art. 717a revOR: Interessenkonflikte VR und GL
 - Informationspflicht:
 - Aufklärungspflicht VR und GL an VR
 - über Interessenkonflikte
 - unverzüglich und vollständig
 - Folge: VR ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind

4. Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten

SCHWELLENWERTE FÜR DIE AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

Mitwirkungs-/Kontrollrecht	Geltendes Recht	Neues Recht	Bestimmung
Einberufung GV	zusammen 10% des AK oder (h.L.) CHF 1 Mio. Nennwerte	<ul style="list-style-type: none"> nicht kotierte: zusammen 10% des AK oder der Stimmen kotierte: zusammen 5% des AK oder der Stimmen 	Art. 699 Abs. 3 OR / revOR
Traktandierung und Anträge in Einberufung GV	zusammen 10% des AK (BGE 142 III 16) oder CHF 1 Mio. Nennwerte	<ul style="list-style-type: none"> nicht kotierte: zusammen 5% des AK oder der Stimmen kotierte: zusammen 0.5% des AK oder der Stimmen 	Art. 699 Abs. 3 OR / Art. 699b Abs. 1 und 2 revOR
Auskünfte ausserhalb GV	--	<ul style="list-style-type: none"> nicht kotierte: zusammen 10% des AK oder der Stimmen kotierte: -- 	Art. 697 Abs. 2 revOR
Einsicht in Geschäftsbücher	--	zusammen 5% des AK oder der Stimmen	Art. 697a Abs. 1 revOR
Sonderprüfung / neu: Sonderuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag an GV: Jeder Aktionär, der Recht auf Auskunft oder Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat Bei Nicht-Entsprechen durch GV – innert 3 Monate Antrag ans Gericht: <ul style="list-style-type: none"> zusammen 10% des AK oder CHF 2 Mio. Nennwert 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag an GV: dito Bei Nicht-Entsprechen durch GV – innert 3 Monate Antrag ans Gericht: <ul style="list-style-type: none"> nicht kotierte: 10% des AK oder der Stimmen kotierte: 5% des AK oder der Stimmen 	Art. 697a Abs. 1 OR / Art. 697c Abs. 1 revOR Art. 697b OR / Art. 697d Abs. 1 revOR
Auflösungsklage	zusammen 10% des AK	zusammen 10% des AK oder der Stimmen	Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 OR / revOR

5. Aktiennennkapital in Fremdwahrung

Aktiennennkapital und/oder Leistung der Einlagen in ausl. Wahrung (I)

- Art. 621 revOR
 - AK kann neu in der **fur die Geschaftstatigkeit wesentlichen Wahrung** gefuhrt werden und nicht mehr zwingend in CHF
 - Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mind. TCHF 100 entsprechen – AK betragt nach wie vor mind. CHF 100'000
 - Der Bundesrat legt die zulassigen Wahrungen fest
 - Lautet das AK auf eine ausl. Wahrung, so haben die Buchfuhrung und die Rechnungslegung in derselben Wahrung zu erfolgen
 - Wechsel:
 - GV-Beschluss auf den Beginn eines Geschaftsjahrs
 - Anpassung Statuten durch VR; Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Abs. 2 erfullt sind, und halt den angewandten Umrechnungskurs fest.
 - GV- und VR-Beschlusse sind offentlich zu beurkunden

Aktiennennkapital und/oder Leistung der Einlagen in ausl. Wahrung (II)

- Art. 633 Abs. 3 revOR: Leistung der Einlagen kann erfolgen:
 - in der Wahrung auf die das AK lautet oder
 - (Kodifizierung Praxis) in einer **anderen** zum AK **frei konvertierbaren Wahrung**

6. Kapitalbezogene Änderungen

Kapitalband

- Grundlegend: Art. 653s revOR
- GV kann VR statutarisch ermächtigen, das AK innerhalb einer Bandbreite während einer bestimmten Zeitperiode zu erhöhen oder herabzusetzen

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen 34	Fremdkapital 50
Anlagevermögen 40	Aktienkapital 75
	Aktienkapital 50
	Aktienkapital 25
100	100

Obere Grenze:
150% des im HR
eingetragenen AK

Untere Grenze:
50% des im HR
eingetragenen AK

Kapitalherabsetzung (I)

- OR unterscheidet neu:
 - Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands
 - ordentliche Kapitalherabsetzung
 - Kapitalherabsetzung im Falle Unterbilanz
 - gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des AK

Kapitalherabsetzung (II)

- Ordentliche Kapitalherabsetzung:
 - Anmeldung beim HRA innerhalb von sechs Monaten nach GV-Beschluss, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 653j Abs. 4 revOR)
 - Der **Schuldenruf** wird **nur noch einmal** (statt dreimal) publiziert (Art. 653k Abs. 1 revOR)
 - Gläubiger können nur noch Sicherstellung ihrer Forderungen innert **30 Tagen** (statt wie bisher zwei Monate) und nur noch im Umfang der Verminderung der bisherigen Deckung durch die Kapitalherabsetzung (statt generell Sicherstellung oder Befriedigung) verlangen (Art. 653k Abs. 2 revOR)
 - Sicherstellungspflicht entfällt, wenn Gesellschaft die Forderung erfüllt oder nachweist, dass die Erfüllung durch Kapitalherabsetzung nicht gefährdet ist, (Art. 653k Abs. 3 revOR). Bei Vorliegen einer Prüfungsbestätigung wird dies vermutet.

Kapitalherabsetzung (III)

- Ordentliche Kapitalherabsetzung:
 - Pflicht zu Zwischenabschluss, wenn älter als 6 Monate (Art. 653l revOR)
 - Prüfungsbestätigung muss sich auf Jahresabschluss bzw. max. sechs Monate alten Zwischenabschluss **und** Schuldenrufergebnis beziehen (Art. 653m Abs. 1 revOR)
 - Schuldenruf und Prüfung **vor oder nach** GV-Beschluss zur Kapitalherabsetzung möglich (Art. 653m Abs. 2 revOR)
 - (Kodifizierung Praxis): Kapitalherabsetzungsbetrag kann als **Maximalbetrag** ausgestaltet sein (Art. 653n revOR) – Aufpassen: zusätzlicher Grundsatzbeschluss der GV notwendig
 - Neu ist der VR zuständig für Änderungen AK in Statuten und Feststellungen zur Einhaltung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung (Art. 653o revOR), nicht mehr wie aktuell in der Praxis der Notar

Ordentliche Kapitalerhöhung

- Anpassung der Liste zum Inhalt des Erhöhungsbeschlusses der GV, namentlich neu sind Art. 650 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 revOR und die Art der Einlage ist nicht mehr explizit zu nennen (bisherige Ziff. 5)
- Verlängerung der **Frist zur Durchführung** der ordentlichen Kapitalerhöhung auf neu **sechs Monate** (Art. 650 Abs. 3 revOR), statt aktuell 3
- Die Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung Art. 650/651a OR werden gestrichen (ersetzt durch die Einführung des Kapitalbands)
- Art. 652b Abs. 4 revOR hält ausdrücklich fest, dass weder durch die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte noch durch die Festsetzung des Ausgabebetrages in unsachlicher Weise eine Begünstigung oder Benachteiligung erfolgen darf

Bedingte Kapitalerhöhung

- Öffnung des Wortlauts der Begünstigten; entspricht der aktuellen liberalen Praxis
- In den Statuten ist neu auch die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte hinzuweisen (Art. 653b Abs. 1 Ziff. 7 revOR)
- Die beim HR einzureichenden Belege sowie die Frist, werden **neu in der HRegV** geregelt und Art. 653h OR damit aufgehoben.
- Art. 653i Abs. 1 Ziff. 1-3 revOR nennt die Fälle, in welchen der **VR ermächtigt** ist die Statutenbestimmung des bedingten Kapitals **anzupassen oder aufzuheben**.

Sacheinlagen

- Art. 634 Abs. 3 revOR: Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden
- Stampa-Erklärung nicht mehr separat, sondern integriert in die öffentliche Urkunde.

(beabsichtigte) Sachübernahme

- Die (beabsichtigte) Sachübernahme wird neu **nicht mehr als qualifizierter Tatbestand** bei der Gründung und Kapitalerhöhung bezeichnet (Art. 628 Abs. 2 OR entfällt)
- Die Statuten- und Registerpublizität sowie u.a. auch die Pflicht zur Erstellung eines Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsberichts und einer Prüfungsbestätigung entfallen.
- Zum Schutz greift der Rückerstattungstatbestand von Art. 678 OR sowie das Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR) und die Haftung nach Art. 754 OR
- Die **qualifizierten Tatbeständen werden in den Artikeln 634ff. revOR neugeregelt** und Art. 628 OR dadurch ersetzt und somit aufgehoben.

7. Sanierung

Sanierung (I)

- Art. 725 revOR – **drohende Zahlungsunfähigkeit**
 - Der VR ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit zu überwachen (Art. 725 Abs. 1 revOR)
 - Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat der VR Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie falls erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung zu ergreifen (Art. 725 Abs. 2 revOR)

Sanierung (II)

▪ Art. 725a revOR – **Kapitalverlust**

- Im Unterschied zum Gesetzesentwurf der Botschaft, wird im finalen Gesetzestext wieder auf die vorgeschlagene tiefere Schwelle des Kapitalverlusts verzichtet und der Grenzwert bildet die Hälfte der Summe des AK und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven
- Der VR ist verpflichtet, die wirtschaftliche Lage zu beurteilen und die geeigneten Massnahmen zu ergreifen
- Gesellschaften ohne RS müssen die letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die GV eingeschränkt prüfen lassen (Art. 725a Abs. 2 revOR); die Einreichung einer Nachlassstundung entbindet von dieser Pflicht (Art. 725a Abs. 3 revOR)

Sanierung (III)

- **Art. 725b revOR – Überschuldung**
 - Im Wesentlichen eine Übernahme von Art. 725 Abs. 2 OR, wobei präzisiert wird, dass auf ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden kann, wenn bereits der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist (Art. 725b Abs.1 revOR)
 - Neu besteht die Möglichkeit, die Anrufung des Gerichts hinauszuschieben (max. 90 Tage), wenn begründete und konkrete Aussicht auf Sanierung besteht und während dieses Zuwartens keine wesentliche Vergrößerung der Überschuldung droht (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 revOR)
- **Art. 725c revOR – Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**
 - Artikel 725c revOR umfasst grundsätzlich den Regelungsinhalt der aktuellen Artikel 670 und 671b OR

8. Überführung VegüV

Implementierung und Erweiterung VegüV Regelungen (I)

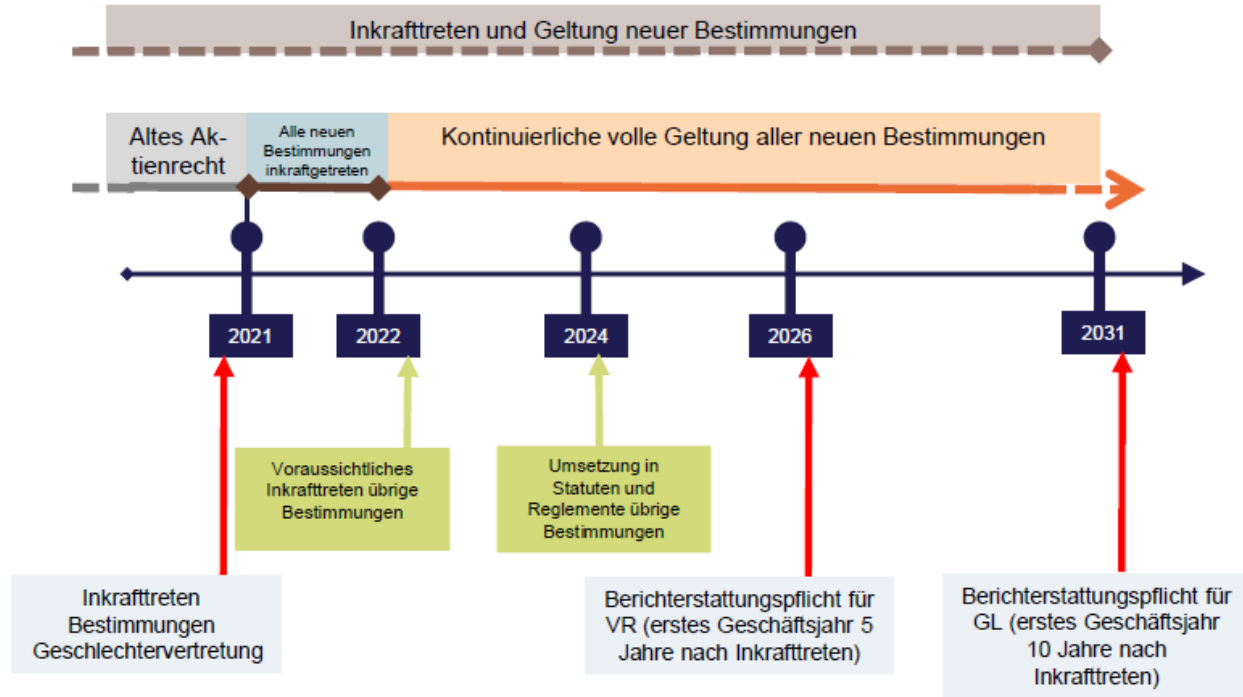
- Statuten müssen Angaben über zulässige externe Mandate von Organmitgliedern in «vergleichbaren Funktionen» bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck enthalten (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 revOR)
- Vergütungsbericht muss diese Funktionen (Name des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion) ebenfalls ausweisen (Art. 734e revOR)
- Bei zukunftsgerichteter Abstimmung über variable Vergütungen: VR muss GV den Vergütungsbericht zur konsultativen Abstimmung vorlegen (Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 revOR)
- Statutarisch vorgesehener Zusatzbetrag (Art. 735a Abs. 1 revOR) darf nur verwendet werden, wenn der von der GV beschlossene Gesamtbetrag der GL-Vergütungen bis zur nächsten Abstimmung der GV nicht für die Vergütungen der **neuen Mitglieder** ausreicht
- Zusatzbetrag muss in Vergütungsbericht nicht mehr offengelegt werden, sondern nur noch Name und Funktion des Empfängers (Art. 734a Abs. 3 Ziff. 4 revOR)

Implementierung und Erweiterung VegüV Regelungen (II)

- Katalog unzulässiger Vergütungen gem. Art. 735c revOR, neu hinzu kommen Ziff. 2-4:
 - **Art. 735c revOR:**
 1. *Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind;*
 2. ***Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;***
 3. ***nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;***
 4. ***Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren;***
 5. *Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;*
 6. *Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;*
 7. *Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind;*
 8. *die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.*

9. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Inkrafttreten und Übergangsrecht (III)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Dr. iur. Alexander Vogel, LL.M.

Partner Zürich / Zug

Co-Head of Corporate | M&A | Capital Markets Group

Alexander.vogel@mll-legal.com

www.mll-legal.com

NEUE INSTRUMENTE DER AKTIENRECHTSREFORM ZUR GESTALTUNG VON M&A-TRANSAKTIONEN

Dr. Christian Rebell, LL.M.



AGENDA

1. Flexibilisierung als Leitmotiv
2. Vereinfachte Gründung und Kapitalerhöhung
3. Kapitalband
4. Ordentliche Kapitalerhöhung
5. Bedingtes Kapital
6. Zwischendividenden
7. Aktiensplit

FLEXIBILISIERUNG ALS LEITMOTIV



VEREINFACHTE GRÜNDUNG UND KAPITALERHÖHUNG

- Sachübernahme:
Streichung von Art. 628 OR
 - Sacheinlage: Art. 634 nOR
 - Verrechnung: Art. 634a nOR
- Art. 627 und 628
Aufgehoben*
- Anwendungsmöglichkeiten:
 - Mehr Rechtssicherheit bei Rechtsgeschäften nach Gründung und Kapitalerhöhungen
 - Weniger Komplexität, schnellere Umsetzung, tiefere Beratungskosten
 - Vereinfachte Umstrukturierungen vor Closing

KAPITALBAND

- Art. 653s ff. nOR

Art. 653s

¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

- Anwendungsmöglichkeiten :
 - 5 Jahre für potentielle Unternehmenskäufe
 - Faktische Schaffung von «widerrufbaren Aktien» als Abwehrinstrument in Übernahmesituationen

ORDENTLICHE KAPITALERHÖHUNG

- Art. 650 nOR

Art. 650

¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll;

³ Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

- Anwendungsmöglichkeiten:

- Anerkennung eines maximalen Erhöhungsbetrags → Annäherung an Kapitalband, allerdings mit geringeren Kompetenzen des VR
- Längere Zeit für Umtauschangebot

BEDINGTES KAPITAL

- Art. 653 nOR

Art. 653

¹ Die Generalversammlung kann ein bedingtes Kapital beschliessen, indem sie den Aktionären, den Gläubigern von Anleiheobligationen oder ähnlichen Obligationen, den Arbeitnehmern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft oder **Dritten** das Recht einräumt, neue Aktien zu beziehen (Wandel- und Optionsrechte).

- Anwendungsmöglichkeiten:

- Erhöhte Rechtssicherheit bei Gewährung von Wandeldarlehen, insb. durch Erweiterung des Gläubigerkreises
- Pflichtwandeldarlehen

ZWISCHENDIVIDENDEN

- Art. 675a nOR

Art. 675a

¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen **Zwischenabschluss** die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. **Auf die Prüfung kann verzichtet werden**, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

- Anwendungsmöglichkeiten:

- Abzug Excess Cash vor Verkauf, mit entsprechender Senkung des Kaufpreises
- Vereinfachtes Liquidity-Management nach Erwerb
- Sachdividende für Spin-off

AKTIENSPLIT

- Art. 622 nOR

Art. 622 Abs. 3–5

³ Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden.

⁴ Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.

- Anwendungsmöglichkeiten:

- Bezahlung des Kaufpreises in eigenen Aktien

- Erleichterung von IPOs

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Dr. Christian Rebell, LL.M.

Rechtsanwalt

christian.rebell@mll-legal.com

www.mll-legal.com

NEUERUNGEN IM ERBRECHT UND DEREN EINFLUSS AUF DIE NACHFOLGEPLANUNG

Florian Müller, MLaw, LL.M. (Chinese Law), FCIArb, FHKIArb, Mediator SAV/SKWM



AGENDA

1. Erbrechtsrevision: Wichtigste Neuerung per 1. Januar 2023
2. Reduktion der Pflichtteile
3. Geplante Neuerungen betreffend Unternehmensnachfolge
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens
 - 3.3 Keine Zuweisung von Minderheitsanteilen gegen den Willen der Pflichtteilerben
 - 3.4 Zahlungsaufschub
 - 3.5 Anrechnungszeitpunkt bei einer lebzeitigen Zuwendung des Unternehmens
4. Fazit zu den Neuerungen

ERBRECHTSREVISION: WICHTIGSTE NEUERUNG PER 1. JANUAR 2023

Reduktion der
Pflichtteile

Weitere Änderungen

- Ehegattenbegünstigung
- Wegfall des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessungen
- Klarstellung bei überhäftiger Vorschlagszuweisung durch Ehe-/Vermögensvertrag
- Klarstellung der erbrechtlichen Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge
- Klarstellungen bei der Herabsetzung

- Keine spezifischen Übergangsbestimmungen
- Kriterium für die Anwendbarkeit der neuen Gesetzesbestimmungen:
Tod am oder nach dem 1. Januar 2023

REDUKTION DER PFLICHTTEILE

Art. 470 ZGB

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 ZGB

Der Pflichtteil beträgt:

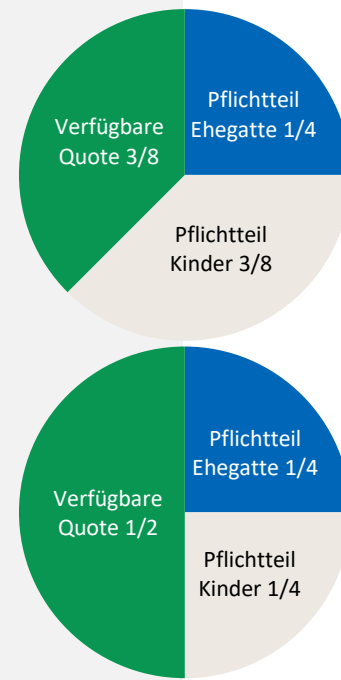
1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Art. 470 nZGB

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 nZGB

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.



GEPLANTE NEUERUNGEN BETREFFEND UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Recht auf
Integralzuweisung
eines Unternehmens

Keine Zuweisung von
Minderheitsanteilen
gegen den Willen der
Pflichtteilserben

Zahlungsaufschub

Anrechnungszeitpunkt
bei einer lebzeitigen
Zuwendung

GELTUNGSBEREICH

Art. 616 VE-ZGB

¹ Als Unternehmen gelten Einzelunternehmen und nicht börsennotierte Gesellschaften, mit Ausnahme der reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bleiben vorbehalten.

- Einzelunternehmen
- Nicht börsennotierte Gesellschaften, die keine reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften darstellen

→ ausgeschlossen sind gemäss Abs. 1 somit z.B. Holding- oder Immobiliengesellschaften, gemäss Abs. 2 landwirtschaftliche Gewerbe

RECHT AUF INTEGRALZUWEISUNG EINES UNTERNEHMENS

Art. 617 VE-ZGB

¹ Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass:

- 1. ihm das Unternehmen oder alle Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, wenn er dadurch die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, zugewiesen werden;*
- 2. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen, welche allein nicht die Kontrolle darüber einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.*

² Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte daran demjenigen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

³ Die gleichen Regelungen gelten, wenn Erben die Zuweisung gemeinsam verlangen.

KEINE ZUWEISUNG VON MINDERHEITSANTEILEN GEGEN DEN WILLEN DER PFLICHTTEILSERBEN

Art. 522a Abs. 1 VE-ZGB

Übt ein Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen aus oder erlangt er sie, so können die Miterben die Übernahme ihrer Pflichtteile in Form von Minderheitsanteilen an diesem Unternehmen verweigern.

Art. 618 VE-ZGB

Ein Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, kann einem Erben nicht gegen seinen Willen auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden.

→ **Biens aisément négociables-Doktrin**
Pflichtteilserbe hat sich nicht mit Minderheitsbeteiligung abzufinden

ZAHLUNGSAufSCHUB

Güterrechtliche Forderungen

Art. 218 ZGB

¹ Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

Art. 218 VE-ZGB

³ Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind.

Erbrechtliche Forderungen

 Sicherstellungspflicht

Art. 619 VE-ZGB

¹ Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen, die ihm die Kontrolle darüber einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen anderer Erben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Die Stundung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

³ Die gestundeten Beträge sind sicherzustellen und angemessen zu verzinsen.

Volkswirtschaftliches Interesse am Fortbestand des Unternehmens



Interesse der Pflichtteils-erben an sofortiger Bezahlung ihres Pflichtteils

ANRECHNUNGSZEITPUNKT BEI LEBZEITIGER ZUWENDUNG DES UNTERNEHMENS

Art. 522a VE-ZGB

² Die Herabsetzung einer Zuwendung eines Unternehmens nach Art. 616 oder von Anteils oder Mitgliedschaftsrechten an einem solchen Unternehmen erfolgt nach den auf die Teilung von Unternehmen anwendbaren Bestimmungen über den Zahlungsaufschub und den Anrechnungswert.

Art. 633a VE-ZGB

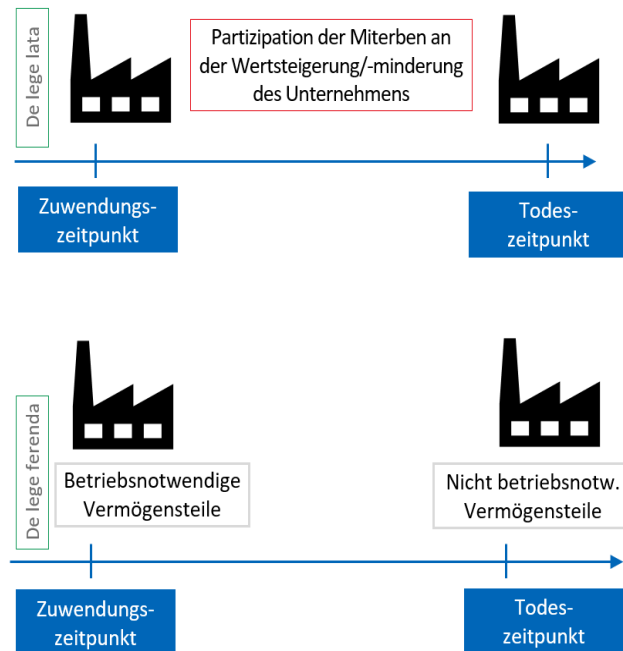
Wird ein Unternehmen zugewendet, so werden seine betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

Art. 633b VE-ZGB

¹ Werden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen zugewendet, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Erlangung der Kontrolle angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

² Massgebend für die Anrechnung ist der Wert aller Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, die dem Erben bis zum Zeitpunkt zugewendet wurden, in dem er die Kontrolle über das Unternehmen erlangt.

³ Erlangt der Erbe nach diesem Zeitpunkt Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.



FAZIT ZU DEN NEUERUNGEN

Möglichkeiten

Entschärfung der Pflichtteilsproblematik durch:

- Verkleinerung des Pflichtteils der Nachkommen
- Möglichkeit des Zahlungsaufschubs für die güter- und erbrechtlichen Forderungen

Grenzen

- Sicherstellungspflicht beim Zahlungsaufschub
- Absolutes Verweigerungsrecht der Pflichtteilserven hinsichtlich der Übernahme von Minderheitsanteilen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Florian Müller, MLaw, LL.M. (Chinese Law)
FCI Arb, FHKI Arb, Mediator SAV/SKWM

Rechtsanwalt/Notar

florian.mueller@mll-legal.com

www.mll-legal.com